

Satzung Raven Rock Rabenau

§1 Präambel

Sinn der Vereinigung ist, die Geselligkeit zu pflegen, die Mitglieder zu vereinen und das gesellschaftliche Leben des Dorfes zu bereichern. Der Club ist politisch, ethnisch, rassistisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und handelt nicht in erster Linie nach wirtschaftlichen Parametern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Meinung einzelner Mitglieder entspricht nicht der Meinung des Clubs. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Niemand darf durch Aussagen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club trägt den Namen Raven Rock Rabenau. Sitz des Clubs ist, soweit nicht anders angegeben, die Adresse des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

§2 Aufbau und Struktur

Die Vereinigung wird als Club geführt. Eine Aufnahme in das Vereinsregister ist z. Zt. nicht geplant. Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Diese werden vom Clubrat vertreten.

§3 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- I) Der Clubrat
- II) Die Mitgliederversammlung

§4 Clubrat

Der Clubrat wird für eine Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer zusammen. Der Clubrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Clubs. Er behält sich das Recht vor, einzelne Mitglieder zu einem Ausschuss zusammenzufassen und diesem, in einem abgesteckten Rahmen, die Verfügungsgewalt zu übertragen. Die Sitzungen des Clubrates werden durch den ersten, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Clubrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§5 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von Clubrat mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Clubheim. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- I) Entgegennahme der Berichte der Clubratsmitglieder sowie dem Bericht des Kassenprüfers.
- II) Totenehrung
- III) Entlastung des Clubrates
- IV) Wahl der Clubratsmitglieder und des Kassenprüfers
- V) Satzungsänderung (2/3 Mehrheit erforderlich)
- VI) Entscheidung über Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher beim Clubrat eingehen.

§6 Mitgliedschaft

- I) Grundsätzlich kann jeder dem Club beitreten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, dennoch behält die Clubgemeinschaft das Recht vor, eine Aufnahme abzulehnen. Wird von dem Mitglied nicht ausdrücklich eine passive (fördernde) Mitgliedschaft gewünscht, ist automatisch eine aktive Mitgliedschaft beantragt. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag durch den Schatzmeister kassiert. Näheres hierzu wird in der ersten Clubratsitzung festgelegt
- II) Passive Mitglieder können kein Mitglied des Clubrates werden und haben keinerlei Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.
- III) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- IV) Juristische Personen können keine Mitglieder werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und im Rahmen, der vom Clubrat geregelten Verwaltung, die clubeigenen Einrichtungen und Eigentümer zu nutzen
- II) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- III) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- I) durch Tod
- II) durch Austritt
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Clubrat zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
- III) durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn:
 - a) gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen wird
 - b) wenn es innerhalb des Clubs wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Für einen Ausschluss ist ein Clubrat Beschluss nötig. Gegen diese Entscheidung ist eine Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf jedwede Leistungen beiderseits. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, der Schaffensbeitrag wird einbehalten.

§9 Clubheim

Als Clubheim wird die bekannte „Hütte Londorf“ mit dem angrenzenden Gelände auserkoren.

§10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist, eine ordentliche Buchführung zu bescheinigen.

§11 Auflösung des Clubs

- I) Der Club kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II) Ist dies der Fall, wird der Schatzmeister allen Mitgliedern anteilig die Clubschätze auszahlen. Das Inventar wird zurückgegeben, bei Clubeigenen Anschaffungen wird vom Clubrat ein Zeitwert festgelegt, von dessen Grundlage aus die Mitglieder ihre Kaufwilligkeit anzeigen können. Besteht kein Interesse an dem Inventar, wird es per Online-Auktion bei einem renommierten Auktionator versteigert.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Clubgründung durch Unterzeichnen der Gründungsmitglieder und durch Auslegen im Clubheim in Kraft.

Anmerkung:

Dies ist eine Abschrift der Originalsatzung. Das Original wurde am 06.06.2007 von den Gründungsmitgliedern Philipp Höchst; Nico Haida; Larissa Kronenberg; Oliver Ebelshäuser; unterzeichnet und ist bei Philipp Höchst einzusehen.